

Wasserverband „Am Sandkamp“

Sitz Marklohe

Landkreis Nienburg/Weser

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

für Niederschlagswasser

des Wasserverbandes „Am Sandkamp“

(AEB-N)

**Wasserverband „Am Sandkamp“ – Geschäftsstelle Kreisverband für Wasserwirtschaft –
Am Wall 2, 31582 Nienburg – Telefon 05021/982-0**

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB-N)

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeine Bedingungen

	Seite
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Vertragsverhältnis, Kunde	4
§ 3 Vertragsschluss	5
§ 4 Entwässerungsgenehmigung	6
§ 5 Entwässerungsantrag	6
§ 6 Einleitungsbedingungen	8
§ 7 Auskunftsrecht, Untersuchung des Niederschlagswassers	9
§ 8 Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen	.10
§ 9 Haftung	10
§ 10 Grundstücksbenutzung	.11
§ 11 Baukostenzuschuss	12
§ 12 Grundstücksanschluss	12
§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage	13
§ 14 Anschließen und Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	15
§ 15 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	15
§ 16 Schließen von Altanschlüssen	16
§ 17 Zutrittsrecht	16
§ 18 Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
§ 19 Sonderfälle der Entgeltberechnung	17
§ 20 Beginn und Beendigung der Entgeltspflicht	18
§ 21 Abrechnung, Abschlagszahlungen, Preisänderungen	18

§ 22	Zahlungsverzug, Verzugszinsen	18
§ 23	Stundungszinsen	19
§ 24	Vorauszahlungen	19
§ 25	Sicherheitsleistung	19
§ 26	Zahlungsverweigerung, Aufrechnung	19
§ 27	Wechsel des Kunden	20
§ 28	Datenschutz	20
§ 29	Verweigerung der Niederschlagswasserbeseitigung	20
§ 30	Vertragsstrafe	21
§ 31	Gerichtsstand	21
§ 32	Inkrafttreten	21
<u>Teil II – Anlage (Preisblatt) zu den AEB-N</u>		22

Teil I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband „Am Sandkamp“ (nachstehend auch als WV bezeichnet) betreibt im Gebiet der Samtgemeinde Liebenau die Beseitigung des Niederschlagswassers mittels zentraler Anlagen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WV führt die Niederschlagswasserbeseitigung auf der Grundlage eines zwischen dem WV und dem Kunden zu schließenden privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.
- (3) Maßgebend für dieses Vertragsverhältnis sind in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - a) die Satzung des WV,
 - b) die Satzung der Samtgemeinde Liebenau über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung),
 - c) die nachstehend aufgeführten „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser – AEB-N“ des WV.

§ 2 Vertragsverhältnis, Kunde

- (1) Der WV schließt den Entsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer – nachstehend Kunde genannt - ab. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbauberechtigte sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (z. B. Nießbraucher).
- (2) Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine geeignete Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WV abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Abs. (2) gilt entsprechend, wenn das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem WV einen Zustellungsbevollmächtigten mit Geschäftsadresse im Inland zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. (2) und (4) ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WV unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei einer Veräußerung des Grundstückes kann der Kunde den Entsorgungsvertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Ist der Kunde ein sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 bei Wegfall seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Tritt anstelle des WV ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Entsorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Für bereits nach altem Recht angeschlossene Grundstücke gilt der Entsorgungsvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2001 als abgeschlossen.

Wird der Entsorgungsvertrag auf andere Weise abgeschlossen, so hat der WV den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die dem Entsorgungsvertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen hinzuweisen.

- (2) Kommt der Entsorgungsvertrag durch die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WV unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Entsorgungsbedingungen des WV.
- (3) Der WV ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB-N) unentgeltlich zu übermitteln.
- (4) Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser einschließlich der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 4 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der WV erteilt nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Liebenau und dieser AEB-N für jedes Grundstück eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Niederschlagswasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Kunden schriftlich auf besonderen Vordrucken des WV zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der WV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Kunden. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der WV kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen, befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WV sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 5 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt des Antrages auf Baugenehmigung beim WV einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In allen anderen Fällen ist der Entwässerungsantrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung durch den WV vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- a) die Beschreibung des auf dem Grundstück geplanten oder vorhandenen Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe des Grundstückes sowie der bebauten und befestigten Flächen;
- b) bei gewerblicher Nutzung des Grundstückes ferner die Beschreibung des Betriebes und der besonderen Einrichtungen, von denen Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden soll;
- c) Angaben über eigene Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück (z. B. Zisternen, Drainagen);
- d) Angaben über Anlagen zur Brauchwassernutzung auf dem Grundstück;
- e) Einen mit Nordpfeil versehen Plan des Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben
- Straße, Hausnummer, Flur- und Flurstücksbezeichnung
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Lage der eigenen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück
 - Lage der Gewässer, in welche Niederschlagswasser eingeleitet wird
 - In der Nähe von Niederschlagswasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- f) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch evtl. vorhandene Revisionsschächte.
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- h) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen werden punktiert. Folgende Farben sind zu verwenden:
- | | | |
|---------------------------|---|---------|
| für vorhandene Anlagen | - | schwarz |
| für neue Anlagen | - | rot |
| für abzubrechende Anlagen | - | gelb. |
- Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- i) Wird der Entwässerungsantrag zusammen mit einem Entwässerungsantrag auf Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseiti-

gungsanlage gestellt, können die notwendigen Angaben zusammengefasst auf einem Plan gemacht werden.

- (3) Der WV kann vom Kunden weitere Unterlagen fordern, wenn dieses zur Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erforderlich sind.

§ 6 Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Auf besonderen Antrag des Kunden kann ausnahmsweise mit Entwässerungsgenehmigung des WV auch unbelastetes Grund-, Drain- sowie Kühlwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Schmutzwasser ist verboten.

- (2) In die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- dort beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken.

- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) Stoffe, welche die Rohrleitungen verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert werden,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) Medikamente, infektiöse Stoffe,
- d) Farbstoffe, Lösemittel, Öle und Fette
- e) schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreitet oder die Baustoffe oder Rohrleitungen angreift oder den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigung stören oder erschweren kann,
- f) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silagegärsaft,

- g) Räumgut aus Abscheidern, Absetzgut, Schlämme und Suspensien aus Vorbehandlungsanlagen,
 - h) Pflanzen- oder bodenschädliche Stoffgruppen wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole u. ä.,
 - i) Abwasser, welches die Funktion der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen von Einleitungserlaubnissen nicht mehr eingehalten werden können,
 - j) Quellwasser.
- (4) Darüber hinaus kann der WV im Einzelfall die Einleitung von Niederschlagswasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen (z. B. Speicherung, Vorbehandlung) abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personen, zum Schutz der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (5) Der WV kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. (4) neu festlegen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Bescheide ändern. Der WV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des WV in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die Grundstücksanlage gelangen, so hat der Kunde den WV unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn sich die Art des Niederschlagswassers ändert oder sich die Menge des Niederschlagswassers wesentlich erhöht.

§ 7

Auskunftsrecht, Untersuchung des Niederschlagswassers

- (1) Der WV kann von dem Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers verlangen. Bevor erstmalig Niederschlagswasser eingeleitet wird oder wenn sich Art oder Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers ändern, so ist dem WV, sofern Anhaltspunkte für ein vertragswidriges Verhalten bestehen, auf Verlangen nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des WV nicht in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen.
- (2) Der WV hat jederzeit das Recht, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die unerlaubte Einleitung von

Niederschlagswasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 8 **Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 6 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der WV an der Niederschlagswasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WV hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Niederschlagswasserbeseitigung in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WV dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen verzögern würde.

§ 9 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch sonstige Betriebsstörungen (z. B. Verstopfung, Überschwemmung) bei ordnungsmäßiger Rückstausicherung in der Niederschlagswasserbeseitigung erleidet, haftet der WV aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom WV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Inhaber des WV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Abs. (1) ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein vom WV beauftragtes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der WV ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen

insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die durch vertragswidrige Benutzung oder vertragswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Kunde haftet insbesondere, wenn entgegen dieser Entsorgungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der Kunde den WV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Der Kunde haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vertragswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (7) Wer unbefugt Niederschlagswassereinrichtungen des WV betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Niederschlagswasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Überbauungen der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WV innerhalb einer von diesem gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WV anzuzeigen.

- (4) Der Kunde kann die Verlegung von Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der WV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dienen.
- (5) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen des WV hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze (1), (4) und (5) beizubringen.
- (7) Die Abs. (1) bis (6) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Baukostenzuschuss

Der WV verzichtet auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen, solange und soweit wesentliche Investitionskosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht notwendig sind.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und endet an der Grundstücksgrenze. § 13 Abs. (2) Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Soweit ein Grundstück an die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen oder anzuschließen ist, erhält es in der Regel einen eigenen Grundstücksanschluss.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Bei bebauten Grundstücken ist als wirtschaftliche Einheit jedes zu Wohnzwecken, gewerblich oder auf sonstige Art genutzte Gebäude anzusehen, das räumlich oder baulich (z. B. durch Trenn- oder Brandwände) von anderen Häusern getrennt ist und in der Regel über eine eigene Hausnummer sowie einen eigenen Eingang verfügt.

Befinden sich auf einem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück mehrere Gebäude, die jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, so erhält jedes dieser Gebäude in der Regel einen eigenen Grundstücksanschluss.

- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WV bestimmt.
- (4) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WV und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der WV ist berechtigt, bei neu anzuschließenden Grundstücken vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses kann der WV von allen Kunden verlangen, deren Grundstücke an die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen oder anzuschließen sind. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so hat der WV die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Soweit bei Vertragsabschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. (4) abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem WV kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den WV übertragen.
- (8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem WV sofort mitzuteilen.
- (9) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Niederschlagswassers dienen. Sie beginnt an der Grundstücksgrenze und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden.
- (2) Wird das Niederschlagswasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser auf dem

Grundstück anzulegen, die sich ab Übergabeschacht vereinigen können. In diesen Fällen endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Übergabeschacht.

- (3) Besteht zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der WV vom Kunden den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswasser bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Niederschlagswassers aus der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.
- (6) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden sofort zu beseitigen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der WV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Der WV ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.
- (11) Der Anschluss bestimmter Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. für die Nutzung als Brauchwasser)

bedarf der Einwilligung des WV. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

- (12) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14

Anschließen und Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen der WV oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung an. Die Anschließung ist vom Kunden beim WV zu beantragen.
- (2) Der WV kann für jede Anschließung vom Kunden Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Kunden nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Der Kunde erstattet dem WV die durch die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Kosten. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 15

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der WV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom WV gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WV anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WV berechtigt, bis zur angezeigten Behebung des Mangels die Beseitigung des Niederschlagswassers zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernimmt der WV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16 Schließen von Altanschlüssen

- (1) Hat der Kunde sein Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen, obgleich eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht besteht, und beabsichtigt er, künftig das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück zu beseitigen, so hat er nach Aufforderung durch den WV innerhalb von drei Monaten die Verbindungsleitung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten stillzulegen. Der WV schließt zugleich den Anschluss.
- (2) Wird ein mit einem Grundstücksanschluss versehenes Gebäude abgebrochen, so hat der Kunde dieses dem WV anzuzeigen. Der WV schließt den Anschluss, es sei denn, dass der Grundstücksanschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und sein Zustand dazu geeignet ist.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser geht mit Schließung des Grundstücksanschlusses auf den Kunden über.
- (4) Der WV kann vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Schließung des Anschlusses verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 17 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WV den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. (1) genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Kunden auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem WV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 18 Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des WV, die im Teil II als Anlage den AEB-N beigefügt und Bestandteil dieser Entsorgungsbedingungen ist.
- (2) Das Entgelt wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt.
- (3) Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung auf die natürliche Bodenoberfläche Niederschlagswasser nicht uneingeschränkt in den Untergrund versickern kann. Als Befestigung gelten

z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Decken aus Mineralgemisch, Schotter oder Asche.

- (4) Als der Entgeltbemessung zugrunde zu legende Mindestfläche werden 25 m² angesetzt.
- (5) Der Kunde hat dem WV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche teilt der Kunde dem WV innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mit, sie werden nur dann berücksichtigt, wenn sie einen Umfang von mindestens 10 m² betragen.

Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der WV die Berechnungsdaten schätzen.

- (6) Maßgebend für die Berechnung der Entgelte sind die am 1. Jan. des Abrechnungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Dem WV mitgeteilte Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksflächen werden, wenn sie einen Mindestumfang von 10 m² haben, ab Beginn des jeweils folgenden Quartals der Entgelterhebung zugrunde gelegt.

§ 19

Sonderfälle der Entgeltberechnung

- (1) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung zum Sammeln oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser (Niederschlagswassernutzungs- bzw. Versickerungsanlage) mit Überlaufvorrichtung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden, die ein Mindestvolumen von 2 m³ hat, reduziert sich auf Antrag des Kunden der Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 16 m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

Ist ein Überlauf in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

- (2) Hat der WV einem Kunden die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Anschlussbeiwert von 0,2 als befestigte Fläche im Sinne von § 18 (Abs. 2) angerechnet. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter.
- (3) Wird durch das Aufstellen von Regentonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Niederschlagswasser von einem Grundstück aus in die öffentliche Anlage für die Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Entgeltspflicht.
- (4) Das Recht des WV, beim Vorliegen sonstiger, besonderer Verhältnisse (z. B. Einleitung von Kühlwasser, Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser) mit dem Kunden Sondervereinbarungen abzuschließen, bleibt unberührt.

§ 20
Beginn und Beendigung der Entgeltspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht am 1. Tag des Monats, in welchem der Entsorgungsvertrag mit dem Kunden abgeschlossen wird. Kommt der Vertragsschluss durch die tatsächliche Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zustande, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Grundstück an die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen wurde. Für bereits nach altem Recht angeschlossene Grundstücke tritt die Zahlungsverpflichtung mit Wirkung vom 1. Jan. 2001 ein.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kunde die Verbindungsleitung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage stillgelegt und der WV den Anschluss geschlossen hat.

§ 21
Abrechnung, Abschlagszahlungen, Preisänderungen

- (1) Die Entgelte werden jeweils für ein Kalenderjahr berechnet (Abrechnungszeitraum).
- (2) Der WV erhebt auf das Entgelt vierteljährliche Abschlagszahlungen, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November eines jeden Jahres fällig sind.
- (3) Ändern sich die Preise, so ist der WV berechtigt, die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen prozentual der Preisänderung entsprechend anzupassen.

§ 22
Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen werden einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden fordert der WV erneut zur Zahlung per Mahnung auf. Jede Mahnung kostet 2,55 Euro. Lässt der WV Zahlungsrückstände durch Beauftragte einziehen, trägt die hierdurch entstehenden Kosten der Kunde.
- (3) Während des Verzuges hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich zu entrichten.

§ 23
Stundungszinsen

- (1) Soweit Zahlungen auf Antrag des Kunden gestundet werden, erhebt der WV für die Dauer der gewährten Stundung Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. monatlich.
- (2) Stundungszinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 24
Vorauszahlungen

- (1) Der WV ist berechtigt, für das Entgelt eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 25
Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WV in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der WV aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 26
Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Monat nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung

nung geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

- (2) Gegen Ansprüche des WV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 27 Wechsel des Kunden

- (1) Beim Wechsel des Kunden geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (2) Zeigen der bisherige und der neue Kunde nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des WV in Anspruch nimmt, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem 1. Tag des Monats an, in dem die Änderung fällt.

§ 28 Datenschutz

Der WV verpflichtet sich, die zur Durchführung des Entsorgungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WV.

§ 29 Verweigerung der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. (2) ist der WV berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der WV hat die Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen. Sind dem WV durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. (1) Kosten entstanden, hat dieser dem WV diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Der WV unterrichtet die Mitgliedsgemeinde über die Verweigerung der Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. (1) und die Wiederaufnahme nach Abs. (2).

§ 30 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6, ist der WV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der WV höchstens vom Fünffachen der für den Kunden geltenden Entgelte ausgehen, die sich anteilig für die Dauer des Verstoßes ergeben.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. (1) über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- (3) Eine Vertragsstrafe kann auch festgesetzt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Berechnung der Entgelte erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelte jährlich zu zahlen gehabt hätte.

§ 31 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständige Geschäftsstelle des WV in Nienburg/Weser
- (2) Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtssitz im Inland hat oder
 - b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden AEB-N – Teil I - treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) In den AEB-N aufgeführte Euro-Beträge treten am 1. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig treten aufgeführte DM-Beträge außer Kraft.

Marklohe, den 11.12.2000

Wasserverband „Am Sandkamp“

(Bösch)
(Verbandsvorsteher)

(Bausch)
(Geschäftsführer)

Teil II

Preise

Anlage (Preisblatt)

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Am Sandkamp“ (AEB-N)

A. Kostenerstattungen

1. Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss gemäß § 12 AEB-N

Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden pauschal berechnet. Die Pauschale beträgt je Grundstücksanschluss

1.280,00 Euro.

Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden nicht pauschaliert. Sie sind vom Kunden jeweils in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erstatten.

2. Erstattung der Kosten für das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 AEB-N

Die Kosten für das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlage an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung werden pauschal berechnet. Die Pauschale beträgt je Anschluss

128,00 Euro.

3. Erstattung der Kosten für das Schließen von Altanschlüssen gemäß § 16 AEB-N

Die Kosten für das Schließen von Altanschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

B. Entgelt für die Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß §§ 18 und 19 AEB-N

Das Entgelt für die Einleitung des Niederschlagswassers in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je qm überbauter oder befestigter Grundstücksfläche jährlich

0,50 Euro.

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der WV beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Sondervereinbarungen abschließen (§ 19 Abs. (4) AEB-N).

C. Nebenleistungen

1. Kostenerstattung für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 Abs. (3) AEB-N

Die dem Verband durch die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Kosten werden pauschal berechnet. Die Pauschale beträgt je Abnahme

76,70 Euro.

Wird die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung zeitgleich mit der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung oder/und dem Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlage (gem. A.2. des Preisblattes) in einem Arbeitsgang durchgeführt, ermäßigt sich vorstehender Kostenerstattungsbetrag auf

38,35 Euro.

Die Entgeltpauschale für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

2. Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheiten gem. § 22 AEB-N

Der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen wird pauschal festgesetzt. Die Pauschale beträgt

15,40 Euro.

D. Zusätzliche Abgaben und Steuern

Vorstehend aufgeführte Preise sind Netto-Preise im Sinne der abgaberechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Bei Einführung neuer Steuern und Abgaben

auf die Preise für die Niederschlagswasserbeseitigung werden diese hinzuge-rechnet.

E. Umstellung auf den Euro

Die vorstehend aufgeführten Euro-Beträge treten am 1. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig treten die oben aufgeführten DM-Beträge außer Kraft.

F. Inkrafttreten

Vorstehend aufgeführte Preise treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Marklohe, den 11.12.2000

Wasserverband „Am Sandkamp“

(Bösch)
Verbandsvorsteher

(Bausch)
Geschäftsführer